

# Umsetzung Klimageld – Kontoverbindung als Bringschuld des Bürgers und vollständiges Klimageld ab 2024

Stand: 01.03.2023

Dipl.-Volkswirt Andreas Wolfsteiner

[www.klima-retten.info](http://www.klima-retten.info) • [klima-retten@email.de](mailto:klima-retten@email.de) • Newsticker auf [Facebook](#)

## Inhalt

Ausgangslage .....	2
Zukünftiger Frame für das Klimageld .....	3
Umsetzungsvorschlag: Familienkassen + Bringschuld Kontoverbindung .....	4
Jahressteuergesetz 2022: Erfassung Kontoverbindung .....	5
Ein vollständiges Klimageld ab 2024 ist möglich .....	6
Literaturverzeichnis .....	7

## Ausgangslage

Im Ampel-Koalitionsvertrag wurde die Einführung eines Klimageldes vereinbart, um „einen zukünftigen Preisanstieg“ im nationalen Emissionshandel zu kompensieren (vgl. Wolfsteiner, 2022). Über die Optionen einer verwaltungstechnischen Umsetzung wird breit diskutiert (siehe Literaturverzeichnis). Zentrales Hindernis ist, dass der Staat derzeit noch nicht über die Kontoverbindung aller Bürger verfügt.

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Erfassung der Bankverbindung auf den Weg gebracht, die hier vorgestellt wird.

Hier soll ein Vorschlag zu weiteren Ausgestaltung unterbreitet werden, der darauf abzielt, das Klimageld so sichtbar und die Umsetzung so einfach wie möglich zu machen.

Als Vorlektüre und Einführung zum Thema empfehle ich ein [Papier](#) im Rahmen des Ariadne-Projekts (Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022).

Die wesentlichen Unterschiede zum Vorschlag „Direktzahlungen“ im Ariadne-Papier und zum jetzt aufgesetzten Verfahren der Bundesregierung sind, dass

- eine gesonderte Erfassung der Kontoverbindungen aller erwachsenen Bürger als Bringschuld des Bürgers vorgeschlagen wird
- für Kinder die Familienkassen das Klimageld überweisen sollen.

Es sollte geprüft werden, ob diese Ausgestaltung nicht wesentlich zu mehr Klarheit und Sichtbarkeit beim Klimageld beiträgt.

Außerdem wird ein Vorschlag unterbreitet, wie es möglich wäre, die gesamten Einnahmen aus der Besteuerung von CO<sub>2</sub> als Klimageld auszuschütten.

Als Erstes wird ein zukünftiger Frame beschrieben, in den das Klimageld gestellt werden sollte.

## Zukünftiger Frame für das Klimageld

- Um welche CO<sub>2</sub>-Preise sollte es eigentlich gehen?

Es wäre äußerst vorteilhaft, wenn wir uns gesellschaftlich für die Zukunft auf **CO<sub>2</sub>-Preise** in der **Höhe** einigen könnten, sodass wir unsere **Reduktionsziele einhalten** (vgl. Wolfsteiner, 2023).<sup>1</sup>

### ► Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preise

- Welcher Anteil der Einnahmen sollte pro Kopf ausgeschüttet werden?
  - Nur wenn die gesamten Einnahmen pro Kopf ausgeschüttet werden, wird der Durchschnittsbürger<sup>2</sup> durch den CO<sub>2</sub>-Preis an sich nicht belastet und nur dann besteht ein effektiver automatischer sozialer Ausgleich für einkommensschwache Haushalte. Es sollten daher **alle Einnahmen** aus einer Bepreisung von CO<sub>2</sub> (ob nun auf nationaler oder EU-Ebene) pro Kopf ausgeschüttet werden.
  - Nur eine Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen macht CO<sub>2</sub>-Preise in einer Höhe politisch möglich, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten (wie hoch sie dafür auch immer jeweils sein müssen – frei nach Mario Draghi: „[whatever it takes](#)“). Damit die Pro-Kopf-Ausschüttung solche CO<sub>2</sub>-Preise politisch möglich macht, muss diese sehr **sichtbar, transparent und nachvollziehbar** umgesetzt werden. Meines Erachtens kann nur eine **Direktüberweisung** auf das Bankkonto der Bürger dies leisten.<sup>3</sup>

► 100%

In diesem *Frame* würde die Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der wirksamen Bepreisung von CO<sub>2</sub> eine zentrale Rolle spielen für

- eine **breite Akzeptanz** einer solch **ambitionierten/wirksamen Klimapolitik** und
- einen **effektiven sozialen Ausgleich**.

Mit der Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen würde das Instrument wirksamer CO<sub>2</sub>-Preis von einem potenziellen sozialen Sprengstoff zu einem wichtigen **sozialen Kitt** in der gewaltigen **Transformation**, vor der wir jetzt stehen.

---

<sup>1</sup> Zudem würde dann auch der befürchtete *Einkommenseffekt* durch das Klimageld im Ergebnis keine Rolle mehr spielen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022, p. 14).

<sup>2</sup> Bürger mit durchschnittlichen Pro-Kopf-CO<sub>2</sub>-Emissionen.

<sup>3</sup> Siehe zu anderen Vorschlägen z.B.: „Krankenkassenbeiträge“ (DIW, 2020) und „Huckepackverfahren“ (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022).

## Umsetzungsvorschlag: Familienkassen + Bringschuld Kontoverbindung

- Die [Familienkassen](#) zahlen das Klimageld für minderjährige Kinder aus. Die Familienkassen haben bereits alle Daten, die sie dafür benötigen.
- Alle erwachsenen Bürger müssen ihre Kontoverbindung zur Verfügung stellen, um das Klimageld zu erhalten. Die **Beibringung** der **Kontoverbindung** ist eine **Bringschuld** erwachsener Bürger.
  - Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird eine Datenbank basierend auf der [Steuer-ID](#) aufgebaut, in der die beigebrachte Kontoverbindung hinterlegt wird.
  - Die Bürger können die Kontoverbindung hinterlegen, indem sie
    - zum **Einwohnermeldeamt** gehen (Eintragung kostet eine kleine Gebühr),
    - ein einzurichtendes **Online-Portal** nutzen<sup>4</sup> oder
    - ihre **Bank** beauftragen, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.<sup>5</sup>

Die Hinterlegung wird mit der Überweisung von 1 ct quittiert.

- Entscheidend für einen geringen Verwaltungsaufwand ist, dass es keinen individuellen Briefverkehr zwischen Bürgern und Behörden gibt.
- Entweder das BZSt baut selbst die technische Fähigkeit auf, Überweisungen auszulösen oder es überträgt diese Aufgabe an die Familienkassen.
- Das Klimageld wird über monatliche Abschlagszahlungen ausbezahlt. In einer Jahresabrechnung wird dann überprüft, ob insgesamt zu viel oder zu wenig ausbezahlt wurde. Die Differenz wird bei zukünftigen Abschlagszahlungen berücksichtigt.
- Sobald die Kontoverbindung durch den Bürger hinterlegt wurde, kann die Auszahlung von monatlichen Abschlagszahlungen beginnen. Wird keine Kontoverbindung hinterlegt, wird auch kein Klimageld ausbezahlt. Es gibt auch keine Nachzahlungen.

### Warum die Beibringung der Kontoverbindung als Bringschuld?

- Unter dem Strich würde der administrative Aufwand deutlich verringert, wenn vollkommen klar ist, dass die Bürger selbst aktiv werden müssen, um das Klimageld zu erhalten. Teilweise aus anderen Datenbanken schon bekannte Kontoverbindungen zusammen zu suchen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022), könnte dagegen Verwirrung stiften, verursacht potenzielle Datenschutzprobleme und macht einen aufwendigen Briefverkehr notwendig.
- Das selbst aktiv werden müssen, würde die Sichtbarkeit des Klimageldes weiter erhöhen.
- Als Gegenargument wird eine mangelnde Reichweite genannt. Dass gerade einkommensschwache Haushalte u.U. nicht selbst aktiv werden, um ihre Kontoverbindung zu hinterlegen, halte ich jedoch bei einem niederschweligen Verfahren für unwahrscheinlich, das eben kein Antragsverfahren ist. Man könnte sich darauf verlassen, dass über eine breite Berichterstattung und Mund-zu-Mundpropaganda die Existenz des Klimageldes und die Einfachheit, es zu bekommen, sich in allen Bevölkerungsschichten herumsprechen würde. Das 9-€-Ticket kann hierfür als ein Beispiel dienen.

---

<sup>4</sup> Auf dem Online-Portal kann sich der Bürger z.B. durch ein Elster-Zertifikat oder durch die Online-Ausweisfunktion seines Personalausweises identifizieren.

<sup>5</sup> Siehe auch Kapitel „Jahressteuergesetz 2022: Erfassung Kontoverbindung“.

## Jahressteuergesetz 2022: Erfassung Kontoverbindung

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 folgende Ausgestaltung zur Erfassung der Kontoverbindung umgesetzt:

- *„Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO“* (Bundesministerium der Finanzen, 2022a, p. 1).
- Erfassung der Kontoverbindung (vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2022b, Art. 25):
  - Für minderjährige Kinder übermitteln die **Familienkassen** die Kontoverbindung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und für Rentner die **gesetzliche Rentenversicherung**.
  - Für volljährige Bürger, die keine gesetzliche Rente beziehen, sollen die **Banken** ein Verfahren bereitstellen, über das Bürger diese beauftragen können, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.

*„Andere Lösungsmöglichkeiten (wie etwa die Auskehrung über bestehende Auszahlungswege zusammen mit dem Lohn, der Rente, der Grundsicherung, etc. oder über die Ausgabe von Verrechnungsschecks) würden zu erheblichen bürokratischen Belastungen führen und wären ungleich missbrauchsanfälliger“* (Bundesministerium der Finanzen, 2022a, p. 127).

Damit wird die „Bringschuld“ volljähriger Bürger, die keine gesetzliche Rente bekommen, dem Staat ihre Kontoverbindung bekannt zu geben, über einen entsprechenden Auftrag an deren Hausbank umgesetzt.

Meines Erachtens sollten die Familienkassen das Klimageld für minderjährige Kinder überweisen. Diese haben bereits alle notwendigen Informationen und die entsprechende IT-Infrastruktur. Eine Mitteilung der Kontoverbindung an das BZSt wäre damit für minderjährige Kinder nicht erforderlich. Bei Ruheständlern der gesetzlichen Rentenversicherung halte ich es für sinnvoller, wenn auch diese selbst ihre Kontoverbindung beibringen müssen. Es würde der Klarheit dienen, wenn alle volljährigen Bürger ihre Kontoverbindung als Bringschuld dem BZSt mitteilen müssen (siehe Kapitel „Umsetzungsvorschlag: Familienkassen + Bringschuld Kontoverbindung“).

## Ein vollständiges Klimageld ab 2024 ist möglich

Mit wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen könnten wir unsere CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele kosteneffizient und mit innovativen Lösungen sicher einhalten (vgl. Wolfsteiner, 2023). Auf nationaler Ebene sollte dazu die Versteigerung der Zertifikate im nationalen Emissionshandel ([nEHS](#)) ohne eine Preisobergrenze vorgezogen werden. Der beschlossene zweite Emissionshandel auf EU-Ebene für Wärme und Verkehr ([EU-ETS 2](#)) sollte früher ohne eine Preisobergrenze eingeführt werden.

Aber das Thema steckt derzeit in einer Sackgasse. CO<sub>2</sub>-Preise in der Höhe, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten, sind politisch und sozial nur mit einem vollständigen Klimageld denkbar. Also mit einer Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub>. Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind aber im Moment fest verplant für den Klima- und Transformationsfond ([KTF](#)).<sup>6</sup> Ab 2023 wird dieser ausschließlich mit den Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> gespeist.

Wenn wir wirksame CO<sub>2</sub>-Preise wollen, brauchen wir daher alternative Finanzierungsquellen für den KTF bzw. für einzelne Ausgabepositionen im KTF.

Ein wichtiger Ausgabenposten im KTF sind nach der Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 die EEG-Differenzkosten.<sup>7</sup> Stand Mitte 2022 sollten die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in 2023 und die EEG-Differenzkosten in 2022 jeweils knapp 20 Mrd. € betragen.

**Mein Vorschlag** [s.a. (Wolfsteiner, 2023)]:

EEG-Differenzkosten und die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung aus dem KTF herauslösen.<sup>8</sup>

Die EEG-Differenzkosten sollten dann über einen EEG-Soli auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer finanziert und die gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> ([nEHS](#) + [EU-ETS 1](#) + [EU-ETS 2](#)) als Klimageld auszuschütten werden.<sup>9</sup>

Damit hätten wir zwei in sich geschlossene Kreisläufe:

- (1) Den EEG-Soli gäbe es solange es EEG-Differenzkosten gibt. Mit dem Sinken der EEG-Differenzkosten sinkt auch der EEG-Soli.
- (2) Über das Klimageld werden die gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> pro Kopf ausgeschüttet.

Geringverdiener und Familien würden unter dem Strich deutlich profitieren, was auch in der derzeitigen Energiekrise sehr hilfreich wäre.

### **Problem:**

Der EEG-Soli wäre zwar keine Steuererhöhung, sondern nur eine andere (sogar gerechtere) Finanzierung der EEG-Differenzkosten, trotzdem wäre die Kommunikation mit uns Bürgern eine Herausforderung.

---

<sup>6</sup> [Hier](#) der Wirtschaftsplan 2023 des KTF.

<sup>7</sup> Differenz zwischen Einspeisevergütungen und Verkaufserlösen des EEG-Stroms.

<sup>8</sup> Falls in der Zukunft Einnahmen für den KTF gebraucht werden, wäre eine Möglichkeit, einen dann notwendigen Bundeszuschuss z.B. über den Abbau [umweltschädlicher Subventionen](#) zu finanzieren. Über diesen Weg genug Geld zu generieren, sodass schon ab 2023 die gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> als Klimageld ausgeschüttet werden können, halte ich jedoch nicht für umsetzbar. Eine weitere Finanzierung des KTF über Schulden, [wie in 2021 geschehen](#) (damals hieß der Fond noch EKF), ist u.a. bei steigenden Zinsen nicht sinnvoll. Mit wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen kann im Laufe der Zeit auch überprüft werden, ob Ausgabeposten im KTF noch notwendig sind.

<sup>9</sup> [Hier](#) ein Tool zur Abschätzung des Klimageldes 2023 und des EEG-Solis mit Quellenangaben.

## Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Finanzen, 2022a. *Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022*. [Online]

Available at:

[https://drive.google.com/file/d/1mHiUq\\_hZaR5uX8JYubNG\\_HbybTPwoCH0/view?usp=sharing](https://drive.google.com/file/d/1mHiUq_hZaR5uX8JYubNG_HbybTPwoCH0/view?usp=sharing)

Bundesministerium der Finanzen, 2022b. *Jahressteuergesetz 2022*. [Online]

Available at:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2022-12-20-JStG-2022/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-12-20-JStG-2022/0-Gesetz.html)

Bürgerlobby Klimaschutz, 2022. *Wie sich ein CO<sub>2</sub>-Preis mit Klimadividende umsetzen lässt*. [Online]

Available at: [https://www.ccl-d.org/static/files/2022\\_Handout\\_Umsetzung\\_Klimadividende.pdf](https://www.ccl-d.org/static/files/2022_Handout_Umsetzung_Klimadividende.pdf)

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022. *Rechtliche und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie*. [Online]

Available at: <https://www.klima-allianz.de/publikationen/publikation/machbarkeitsstudie-klimapraemie>

DIW, 2020. *Optionen zur Auszahlung einer Pro-Kopf-Klimaprämie für einen sozialverträglichen CO<sub>2</sub>-Preis*. [Online]

Available at:

[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.799701.de/publikationen/politikberatung\\_kompakt/2020\\_0155/options\\_zur\\_auszahlung\\_einer\\_pro-kopf-klimapraemie\\_fuer\\_ein\\_ekt\\_im\\_auftrag\\_des\\_bundesministeriums\\_der\\_finanzen\\_fe\\_3/19.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.799701.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2020_0155/options_zur_auszahlung_einer_pro-kopf-klimapraemie_fuer_ein_ekt_im_auftrag_des_bundesministeriums_der_finanzen_fe_3/19.html)

Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022. *Entlastung der Haushalte von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage*. [Online]

Available at: <https://ariadneprojekt.de/news/wie-ein-klimageld-einfach-und-spuerbar-bei-den-menschen-ankommen-kann/>

Wolfsteiner, A., 2022. *Klimacheck Ampel-Koalitionsvertrag*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6024431>

Wolfsteiner, A., 2023. *Wirksamer Preis auf CO<sub>2</sub> plus Klimadividende: Der smarte Weg zur Klimarettung oder politisch riskant?*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4445640>